

06|23

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Personalabrechnungen: Änderung der Pflegeversicherungsbeiträge ab 01.07.2023	2
Abschreibung - Wie eine kürzere Nutzungsdauer bei Gebäuden nachzuweisen ist	3
Behandlung von Elektrofahrrädern und Fahrrädern	4
Verlängerung Investitionsfristen und Abschreibungsregelungen.....	4
Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw.....	5
EÜR: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben	6
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JUNI 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Umsatzsteuer	12.06.2023	15.06.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2023	Keine Schonfrist

TERMINE JULI 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2023	13.07.2023
Umsatzsteuer	10.07.2023	13.07.2023
Sozialversicherungsabgaben	27.07.2023	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Personalabrechnungen: Änderung der Pflegeversicherungsbeiträge ab 01.07.2023

Wir hatten bereits in vorherigen Mandanteninformationen über die gesetzlich eingeführten Neuerungen in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023 berichtet.

Insbesondere ist die Beitragshöhe im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen bei den Mitarbeitenden ab 01.07.2023 von der Anzahl der Kinder abhängig.

Wir haben inzwischen jedem Arbeitgeber, für den wir Löhne und Gehälter abrechnen, ein spezielles Informationsschreiben zugesendet, aus dem sich Detail und notwendig nachzuweisende Unterlagen hierzu ergeben.

Sollten Sie ein solches Schreiben versehentlich von uns nicht bekommen haben, melden Sie sich bitte. Wir versenden dann nach.

Abschreibung - Wie eine kürzere Nutzungsdauer bei Gebäuden nachzuweisen ist

Die Prozentsätze für die lineare Abschreibung von Gebäuden sind gesetzlich festgelegt. Dadurch wird auch die Nutzungsdauer vorgegeben. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht vor, dass Gebäude, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, mit 3% abzuschreiben sind, was einer Nutzungsdauer von rund 33 Jahren entspricht. Nach dieser Gesetzesänderung sind dann die folgenden Abschreibungssätze anzuwenden:

- 3%, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das zum Betriebsvermögen gehört und nicht Wohnzwecken dient und für das der Bauantrag nach dem 31.3.1985 gestellt worden ist. Das gilt auch, wenn das Gebäude nicht selbst gebaut wird, sondern neu oder gebraucht gekauft wird.
- 3% für Gebäude, die nicht zum Betriebsvermögen gehören und nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden.
- 2% bei allen anderen Gebäuden, die nach dem 31.12.1924 und bis zum 31.12.2022 fertiggestellt worden sind.
- 2,5% für Gebäude, die vor dem 1.1.1925 hergestellt worden sind.

Ein Gebäude darf auch nach der tatsächlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Entscheidend ist, ob das Gebäude vor Ablauf des Abschreibungs-Zeitraums, der sich aus den vorgegebenen Prozentsätzen der Abschreibung ergibt, objektiv betrachtet technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Für die Bemessung der linearen Gebäude-Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bedarf es einer konkreten Rechtfertigung aufgrund von objektiven Gegebenheiten (BMF, Schreiben vom 22.2.2023, Az. IV C 3 - S 2196/22/10006 :005).

Ist die tatsächliche Nutzungsdauer geringer als die gesetzlich bestimmte Nutzungsdauer, muss der Steuerpflichtige dies nachweisen. Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist durch Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen zu erbringen, die von einer akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm (DIN EN ISO/IEC 17024) zertifiziert worden sind.

Die Finanzämter gehen mit entsprechenden Ansätzen aktuell sehr restriktiv um. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Behandlung von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen

Wird ein dem Unternehmen zugeordnetes Fahrrad oder kennzeichen-, versicherungs- oder führerscheinpflichtiges Fahrrad mit Antrieb unternehmensfremd genutzt bzw. Arbeitnehmern zur privaten Nutzung überlassen, liegt typischerweise eine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor. Das Bundesfinanzministerium äußerte sich im Schreiben v. 7.2.2022 (BStBl 2022 I S. 197) zur Ermittlung der entsprechenden umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen und passte den UST-Anwendungserlass dahingehend an.

Für Fahrräder, die kennzeichen-, versicherungs- oder führerscheinpflichtig sind, können für die Ermittlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung die sog. 1 %-Regelung oder die übrigen Methoden zur Wertermittlung - wie das Fahrtenbuch - verwendet werden. Soweit hierbei der Listenpreis maßgeblich ist, darf dieser aber nicht nur zur Hälfte oder zu einem Viertel angesetzt werden, wie es unter gewissen Voraussetzungen für ertragsteuerliche Zwecke möglich ist.

Für Fahrräder, die nicht kennzeichen-, versicherungs- oder führerscheinpflichtig sind, können für die Ermittlung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung bzw. Überlassung an Arbeitnehmer für private Zwecke ebenfalls die sog. 1 %-Regelung oder andere umsatzsteuerlich zulässige Methoden genutzt werden, nicht aber das Fahrtenbuch. Beträgt der anzusetzende Wert des nicht kennzeichen-, versicherungs- oder führerscheinpflichtigen Fahrrads weniger als 500 EUR, wird nicht von einer entgeltlichen Überlassung des Fahrrads an den Arbeitnehmer ausgegangen. Hier kann die Umsatzbesteuerung also unterbleiben.

Verlängerung Investitionsfristen und Abschreibungsregelungen

Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (Diese Rücklage bietet die Möglichkeit, dass erzielte Veräußerungsgewinne von begünstigten, gesetzlich normierten Wirtschaftsgütern nicht sofort besteuert werden müssen, sondern auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden können) wurden durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022 (BStBl 2022 S. 911) um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Damit sollte während der anhaltenden Corona-Beschränkungen verhindert werden, dass Unternehmen gezwungen sind, zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit negativen steuerlichen Folgen (wie Gewinnzuschlag) Reinvestitionen zu tätigen. Die Fristverlängerung gilt, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfrist endet in diesen Fällen erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2024 endenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 14 Satz 4, 5 und 6 EStG).

Investitionsabzugsbeträge und Investitionsfristen

Auch für Investitionsabzugsbeträge nach § 79 EStG wurde die Investitionsfrist durch das vierte Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022 (BStBl 2022 I S. 911) um jeweils ein Jahr verlängert. So endet die Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen, welche in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2020 endenden Wirtschaftsjahr beansprucht wurden, abweichend von § 79 Abs.3 Satz 1 EStG erst zum Ende des vierten, fünften oder sechsten (anstatt des dritten oder bereits verlängerten) auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG).

Rücklage für Ersatzbeschaffung oder Reparatur

Mit Schreiben v.20.9.2022 (BStBl 12022 I S. 1379) verlängerte die Finanzverwaltung auch nochmals die Reinvestitionsfristen bei der Rücklage für Ersatzbeschaffung oder Reparatur (R 6.6 Abs.4 Satz 3 bis 6, Abs. 5 Satz 5 und 6 sowie Abs.7 Satz 3 und 4 EStR). Die Fristen verlängern sich jeweils um drei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Um zwei Jahre werden die Fristen für Rücklagen verlängert, die ansonsten am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2020 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wären. Sie verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2021 und vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Das BMF ersetzt damit das Schreiben v. 15.12.2021 (BStBl 2021 I S. 2475).

Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw

Investitionsabzugsbeträge ermöglichen die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter. Begünstigt sind dabei u.a. Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d.h. zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG). Laut BFH ist der Nachweis über die ausschließliche oder fast ausschließlich betriebliche Nutzung eines Pkw im Rahmen EStG nicht nur auf ordnungsgemäße Fahrtenbücher nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG beschränkt (vgl. bereits BFH, Urteil v. 15.7.2020, II R 62/19, BFH/NV 2021 S. 704 Nr. 6). Damit können die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines Pkw, für den ein Investitionsabzugsbetrag und eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen wurde, durch alle verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel (2.8. Zeugennachweis) nachgewiesen werden (BFH, Urteil v. 16.3.2022, VIII R 24/19, BStBl 2022 II S. 450).

Ob andere Nachweis allerdings sicher anerkannt werden, bleibt offen. Der Steuerpflichtige trägt die Beweislast. Der sicherste Weg ist hier in jedem Fall ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

EÜR: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben

Abweichend vom grundsätzlich im Rahmen der Überschusseinkünfte geltenden Zu- und Abflussprinzip (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EStG) können regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zugeflossen bzw. entstanden sind, auch dem Kalenderjahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 EStG). Laut BFH müssen diese regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben nicht nur in dem besagten Zeitraum bezahlt, sondern auch fällig geworden sein (BFH, Urteil v. 16.2.2022, X R 2/21, BStBl 2022 II S. 448). So kann die, wie im Streitfall des Urteils beispielsweise zu spät und erst im Folgejahr gezahlte, Umsatzsteuerschuld nicht im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das vorherige Kalenderjahr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, da diese bereits außerhalb des maßgeblichen Zeitraums fällig wurde.

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Nach § 138 Abs.2 AO müssen unbeschränkt Steuerpflichtige dem Finanzamt bestimmte Auslandssachverhalte melden. Die bisher zu § 138 Abs.2 AO und § 138b AO (Mitteilungspflichten durch mitteilungspflichtige Dritte) veröffentlichten Verlautbarungen hat das BMF mit Schreiben v. 26.4.2022 ersetzt und seine Ausführungen zu einigen Punkten präzisiert und erweitert.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten beim Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Körperschaften oder Personengesellschaften (§ 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) führt das BMF aus, dass eine mittelbare Beteiligung immer dann mitzuteilen ist, wenn sie gleichzeitig durch den Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse miterworben wurde. Auch im Fall der Veräußerung einer unmittelbaren Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat der Steuerpflichtige die hierdurch gleichzeitig mitveräußerten mittelbaren Beteiligungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mitzuteilen. Dies gilt laut BMF jeweils auch bei Beteiligung an einer Personengesellschaft.

In Bezug auf die für das Auslösen der Mitteilungspflicht relevante 150.000 EUR-Grenze (Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen i.S. des § 138 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 AO) führt das BMF aus, dass diese gesellschaftsbezogen zu ermitteln ist.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.